

Vereinssatzung des Fördervereins St. Christophorus Steinhausen e.V. in der Fassung vom 31.01.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Christophorus Steinhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen. Der Verein hat seinen Sitz in Büren-Steinhausen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Christophorus in Steinhausen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dies geschieht insbesondere durch:

- 1) Förderung der Kooperation von Kita-Leitung, Kita-Team und Eltern sowie Maßnahmen zur Förderung von Inklusion und Integration,
- 2) Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung von Projekten,
- 3) Verbesserung der Räumlichkeiten der Einrichtung,
- 4) Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte auf kulturelle, organisatorische und/oder materielle Weise,
- 5) Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien,
- 6) Unterstützung hilfebedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen,
- 7) Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit,
- 8) Unterstützung der Netzwerkarbeit mit Partnern der Kita,
- 9) die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und öffentlich-rechtlichen Trägern im Zusammenhang mit dem Förderverein St. Christophorus Steinhausen e.V., insbesondere auch im Rahmen des Second-Hand-Basares in Büren-Steinhausen,
- 10) Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke des begünstigten Förderverein St. Christophorus Steinhausen e.V.,

Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder

erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grds. ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08.-31.07.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Erlöschen der etwa als Mitglied aufgenommenen juristischen Person,
- 3) durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Kündigung mindestens einen Monat vor Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden muss,
- 4) durch Ausschluss des Mitglieds, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen verstößt. Das Mitglied kann dagegen innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sich bei den Aktivitäten des Vereins aktiv einzubringen sowie eigene Vorschläge zu entwickeln. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das

Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren zu erstatten. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind bis zum vollständigen Ausgleich des rückständigen Beitrages von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es verpflichtet, den Jahresbeitrag für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft vollständig zu zahlen. Über eine Veränderung der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 32 I BGB), sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Bei Stimmgleichheit ist eine Mehrheit gerade nicht zustande gekommen. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zur Stimmabgabe ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu eingeladen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung soll enthalten:

- 1) Eröffnung der Versammlung durch den Versammlungsleiter
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- 3) Bericht des Vorstands
- 4) Bericht des Kassenprüfers
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Neuwahl des Vorstands
- 7) Wahl des Kassenprüfers
- 8) Anträge
- 9) Verschiedenes

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden und sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung

bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes und über die Änderung der Satzung, die nicht bereits Bestandteil der regulären Tagesordnung waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung hat ein von der Versammlung gewählter Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern,

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden,
- 2) dem/der 2. Vorsitzenden,
- 3) dem/der Kassierer/in,
- 4) dem/der Schriftführer/in.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, ist jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und legt dieser den Kassenbericht vor.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein einzeln zu vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer angemessenen kürzeren Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist (auch mehrfach) zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen erhalten von dem/der Kassierer/in spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zur Prüfung mit Einsichtmöglichkeit in die relevanten Belege. Er/Sie hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können wegen ihres Aufwendungsersatzanspruchs für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, in der Höhe entschädigt werden, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Auflösungsbestimmung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in einer eigens hierzu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergartens, die Katholische Kindertageseinrichtungen Hochstift gem.GmbH, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der katholischen Kindertageseinrichtung St. Christophorus Steinhausen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 31.01.24 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Vor-/Zuname	Unterschrift
Melanie Ullrich	M. Ullrich
Peggy Bürger	P. Bürger
Linda Hüser	L. Hüser
Linda Bürger	L. Bürger
Nadine Neermeyer	N. Neermeyer
Marta Füsler	M. Füsler
Katharina Ventur	K. Ventur